

Bürgerentlastungsgesetz – Private Krankenversicherung (PKV) jetzt noch attraktiver

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz, welches zum 01.01.2010 in Kraft trat, wird die Absetzbarkeit der Beiträge zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung verbessert! Erstmals können Beiträge für eine private Kranken- und Pflegepflichtversicherung in voller Höhe steuerlich berücksichtigt werden, soweit der Versicherungsschutz nach Art, Umfang und Höhe der gesetzlichen Krankenversicherung (= Basisschutz) entspricht. Das Krankengeld bleibt von dieser Regelung ausgenommen.

Mehrleistungen wie z. B. Heilpraktikerbehandlung, Chefarztbehandlung und/oder Unterbringung im Ein- oder Zweibettzimmer können im Rahmen der „sonstigen Vorsorgeaufwendungen“ steuerlich geltend gemacht werden. Den Höchstbetrag der steuerlich absetzbaren sonstigen Vorsorgeaufwendungen erhöht der Gesetzgeber ab dem 01.01.2010 um 400 € pro Person.

Durch die bessere steuerliche Absetzbarkeit zahlt der Staat ab 2010 kräftig dazu. Davon profitieren alle PKV-Versicherten. Als Faustformel gilt:

Höchstbeträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen ab 01.01.2010		Verheiratete (Zusammenveranlagung)	
Ledige			
Nicht Selbständige/Beamte	1.900 €	3.800 €	
Selbständige	2.800 €	5.600 €	

Relevant sind diese Grenzen in erster Linie für Menschen mit relativ geringen Beitragsausgaben für die Kranken- und Pflegepflichtversicherung.

Der Grund: Wenn die Kosten für den Basisschutz den Freibetrag nicht ausschöpfen, können bis zur jeweiligen Obergrenze auch weitere Vorsorgeaufwendungen wie z. B. Beiträge für Chefarztbehandlung/Einbettzimmer hinzugerechnet werden. Wenn hingegen die Kosten für die Basisabsicherung zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung über dem Höchstbetrag liegen, sind diese ab diesem Jahr trotzdem **in voller Höhe** absetzbar. Dann ist die Höchstgrenze praktisch aufgehoben. Weitere Vorsorgeaufwendungen können in diesem Fall nicht mehr berücksichtigt werden.

Familien profitieren am meisten

Besonders begünstigt werden privat versicherte Familien mit Kindern, da nicht nur die Beiträge des Steuerpflichtigen, sondern auch die seines Ehegatten und seiner Kinder steuerlich absetzbar sind. Das kann die Steuerlast um mehrere Tausend Euro drücken. So hat ein Selbständiger, der für seine vierköpfige Familie monatlich 888 EUR Beitrag zahlt, jährlich 2.929 EUR übrig!

Das Beste: Das Netto-Plus macht sich Monat für Monat direkt bemerkbar, durch den Eintrag eines Freibetrages in der Lohnsteuerkarte.

Steuerminderung schnell und einfach berechnen

Gerne berechnen wir Ihnen Ihre mtl. Ersparnis – bitte nehmen Sie hierzu mit uns Kontakt auf.

Ihr Seeliger & Co Team